

TMA

Technische Mindestanforderungen (ehem.
Technische Anschlussbedingungen)
für die
Versorgungsnetze der CPM Netz GmbH
im
Chemiepark Marl
gültig ab dem

01.01.2023

Die Technischen Mindestanforderungen für die Versorgungsnetze der CPM Netz GmbH im Chemiepark Marl gliedern sich in die nachstehend aufgeführten Teile. Diese Teile bilden zusammen die in der ersten Zeile der Überschrift bezeichneten Technischen Mindestanforderungen und sind ab dem oben angegebenen Datum gültig.

Teil A	Allgemeiner Teil	TMA.A.AllgemeinerTeil	Stand 01.01.2023
Teil B	Messung	TMA.B.Messung	Stand 01.01.2023
Teil C	Strom	TMA.C.Strom	Stand 01.01.2023

Technische Mindestanforderungen der CPM Netz GmbH

Die vorliegenden Technischen Mindestanforderungen (TMA) der CPM Netz GmbH (CPMN) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Bezugs- und Erzeugungsanlagen (darunter auch Mischanlagen, Speicher und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) an das Stromnetz der CPMN sowie bei einer Erweiterung oder Änderung bestehender Kundenanlagen. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere aber nicht abschließend

- die VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung)“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N 4120“ genannt),
- die VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N 4110“ genannt),
- die VDE-Anwendungsregel „Technische Anforderungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz (TAR Niederspannung)“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N-4100“ genannt),
- ...

Die vorliegenden TMA konkretisieren die oben benannten VDE-Anwendungsregeln (VDE-AR). Die Gliederung lehnt sich an die Strukturen der VDE-AR an und formuliert die Spezifikationen zu den einzelnen Kapiteln dieser VDE-Anwendungsregeln.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Mindestanforderungen der CPMN vom 01.01.2021 treten am gleichen Tage außer Kraft. Inbetriebsetzungen von Kundenanlagen oder wesentliche Änderungen bestehender Kundenanlagen, für die vor dem 01.01.2023 ein Netzanschlussbegehren oder ein Änderungsbegehren gestellt wurde, dürfen bis zum 31.12.2023 noch nach der bisher geltenden TMA Mittelspannung der Westnetz vom 01.01.2021 umgesetzt werden.

Sofern gesetzliche oder behördliche Bestimmungen (zum Beispiel EEG-Anpassungen, Redispatch 2.0, etc.) andere Fristen vorsehen, gelten diese vorrangig.